**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 33 (1917)

**Heft:** 16

**Artikel:** Submissionswesen [Schluss]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-576791

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Submissionswesen.

Die neue Submiffionsverordnung der Stadt St. Gallen. (Schluß.)

#### III. Die Beratung im Gemeinderat.

Im Gemeinderat gaben, wie zu erwarten war, die Bestimmungen über die "Gemahrleiftung bes Organisations. rechtes" und die "Bufchlageerteilung" am meiften zu reden, während wenige andere Artitel bes Entwurfes nur gang unwefentliche und meift redactionelle Anderungen erfuhren.

Uber die sogenannte "Lehrlingszüchterei" und bie Gemährleiftung bes Bereinsrechtes murbe ber Antrag geftellt, daß auch folche Angebote feine Berückstichtigung finden follen, wenn fie: a) von Unternehmern eingereicht find, welche eine im Migverhaltnis jum Umfang oder zu der Art ihres Betriebes stehende Bahl von Lehrlingen halten; b) von Betrieben kommen, die das Bereinsrecht und die Bereinsfreiheit der Angeftellten und Arbeiter offenbar verlegen. Der Antrag murbe mehrheitlich abgelehnt, im Sinne des Botums des Stadtrates: Eine Beftimmung gegen die Lehrlingszüchterei gehore, fo sehr man mit dem Grundsatz einig gehe, nicht in diese Berordnung. Und was das Roalitionsrecht anbetreffe, set der Stadtrat ursprünglich geneigt gewesen, eine solche Beftimmung aufzunehmen; es zeigte fich aber, daß die Formulierung große Schwlerigfeiten bereiten murde, wie eln bestimmter Fall in Bürich zeigte. Praktisch habe dies nichts zu sagen, da das Bereinsrecht der Arbeiter heute grundfäglich nicht mehr beftritten wird.

Bet der Zuschlagserteilung soll die Behörde sich felbst überzeugen, ob ein niedriges Angebot noch angemeffen ift: "Bet großen Unterschieden in den geforderten Breifen lollen die niedrigsten Angebote im allgemeinen nicht berucksichtigt werden, sofern sich nicht die Behörde von deren Angemeffenheit überzeugt hat". Ein Antrag, die ortsanfaf figen und einheimischen Geschäfte nicht bloß "im allgemeinen", sondern überhaupt zu bevorzugen, blieb in Minderbelt, um der Behörde einen gewissen Spielraum zu lassen.

#### IV. Der Wortlaut der neuen Verordnung

Nachdem in der Schlußabstimmung vom Gemeinderat die neue Berordnung einstimmig angenommen wurde, war sicher zu erwarten, daß die beteiligten Berbande sich mit dem Erreichten zufrieden gaben. Go hat die Stadt St. Gallen wohl die neuzeitlichfte "Submiffions Berord. nung", weshalb wir deren Wortlaut folgen laffen:

## Verordnung über die Vergebung von Bauarbeiten für die Stadt St. Gallen.

(Vom 6. März 1917).

#### I. Allaemeines.

Art. 1. Allgemeiner Wettbewerb. Die Berge, bung von größern Bauarbeiten hat in ber Regel auf Grund eines burch öffentliche Ausschreibung veranlaßten allgemeinen Betibewerbes zu erfolgen.

Vorbehalten bleiben diejenigen Arbeiten, welche die

Stadt in Regte ausführt.

Art. 2. Beschränkter Wettbewerb. Ein auf ein: delne dirett einzuladende Bewerber befchränkter Beitbewerb ift zuläffig, wenn:

a) der Wert der Arbeit auf nicht mehr als 4000

Franken veranschlagt ift;

b) ober die Beit für eine öffentliche Ausschreibung nicht ausreicht:

oder die Ausschreibung zu keinem annehmbaren

Ergebnis geführt hat; d) ober die Arbeit nur von einer beschränkten Bahl von übernehmern richtig und rechtzeitig ausgeführt werden fann.

Art. 3. Freihandige Bergebung. Ohne Wett= bewerb (freihandig) kann die Bergebung einer Arbeit erfolgen, wenn:

a) ihr Wert auf nicht mehr als 2000 Franken ver-

anschlagt ift;

b) oder ihre Ausführung besondere Befähigung erfordert ober durch Patentichut beschränkt ift;

oder sie sich ihrer Dringlichkeit oder ihrer besondern Art wegen nicht zur Beranftaltung eines Bettbewerbes eignet;

d) oder es sich um Erganzung einer auf Grund eines Wettbewerbes vergebenen Arbeit handelt;

e) oder der Wettbewerb zu keinem annehmbaren Er-

gebnis geführt hat:

f) ober die in Art. 24, Absat 2 umschriebenen Boraussetzungen der Bergebung an eine gewerbliche Berufsorganisation zutreffen.

Urt. 4. Einheitspreise auf Rachmaß Die Bergebung von Bauarbeiten foll in der Regel nach Ginheitspreisen und auf Nachmaß erfolgen; gegen eine Pauschalfumme nur dann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen feinen Eigenschaften genau bezeichnet werden tann.

Art. 5. Andere Arbeiten und Lieferungen. Bei Bergebung anderer Arbeiten und von Lieferungen für die Gemeindeverwaltung find die Vorschriften dieser Berordnung soweit tunlich in Berudfichtigung zu ziehen.

#### II. Ausschreibung.

Art. 6. Form und Inhalt. Die öffentliche Ausschreibung, die in ben amtlichen Publikationsorganen und nötigenfalls in weiteren Tagesblättern ober auch in der Fachpresse zu erfolgen hat, soll in gedrängter Form die notwendigen Mitteilungen über Gegenstand und Umfang der Arbeit, sowie über die Frift für die Einreichung der Angebote enthalten.

Art. 7. Trennung nach Berufsarten; Lofe. Die verschiedenen Arbeiten follen in ber Regel in Der

Ausschreibung nach Berufsarten getrennt werden. Wenn die Bergebung einer Arbeit in Losen vorbehalten bleibt, so ift bies ausdrücklich zu bemerken; es tonnen für diesen Fall sowohl für die Gesamtleiftung, als auch für die Teilleiftungen Angebote verlangt werden.

Art. 8. Eingabeformulare; Unterlagen. In den Eingabeformularen sollen samtliche Hauptleiftungen, sowie alle erheblichen Nebenleiftungen in besonderen

Positionen aufgeführt werden.

über die Art der Arbeitsausführung, die Ermittlung ber Mage und Gewichte und die Beschaffenheit ber Materialien sind genaue Angaben zu machen und nötigenfalls durch Stigen, Detailplane, Erlauterungen, Magberechnungen, Beispiele und Mufter zu ergangen. Bauplane und allfällige Borerhebungen find vorzulegen.

Sollte mahrend ber Auflagefrift eine Abanderung ober Erganzung der Bedingungen, Plane und Borlagen vorgenommen werden, so ift hiervon familichen Bewerbern

Renninis zu geben.

In besondern Fällen tann es ben Bewerbern überlaffen werden, hinfichtlich der zu mahlenden Konftruktionen und Einrichtungen eigene Borfclage einzureichen.

Art. 9. Die Elngabeformulare sind den Bewerbern im Doppel und in der Regel unentgeltlich zu verabfolgen. Die Ginficht in die Bertrags Beftimmungen, sowie die Brüfung der technischen Unterlagen ift ihnen möglichft zu erleichtern.

Art. 10. Beit gur Ausführung ber Arbeiten. Für die Ausführung der Arbeiten follen, bringliche Falle vorbehalten, die Friften so angesetzt werden, daß ste auch von fleinern Unternehmern und Sandwerkern eingehalten werben können.

3724

# Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

ZURICH Peterhof:: Bahnhofstrasse 30 Verkaufs- und Beratungsstelle:

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH 📜 Telephon-Nummer 3636 📟

Lieferung von:

# Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen,

Arbeiten, die fich zu jeder Jahreszeit ausführen laffen, sollen womöglich so frühzeitig ausgeschrieben und vergeben werden, daß sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgeführt werden können.

Art. 11. Frift jur Ginreichung der Angebote. Die Frift jur Einreichung der Angebote ift fo festyuseten, daß den Bewerbern genügend Beit bleibt zur gründlichen Prüfung der Unterlagen, sowie zur Berechnung und Aufftellung ihrer Angebote. Sie foll in der Regel mindeftens 14 Tage betragen.

#### III. Ungebote.

Art. 12. Ginreichung ber Angebote. Die Angebote muffen mittelft ber vollftandig ausgefüllten und unterzeichneten Eingabeformulare, verschloffen und mit der verlangten überschrift versehen, bis zum Zeitpuntte der Eröffnung der bezeichneten Amtsftelle eingereicht werden.

Berspätete Angebote bleiben unberücksichtigt.

Eine Abanderung oder der Rückzug eines Ungebotes kann nur mährend der Eingabefrift und nur auf schrift-

lichem Wege erfolgen.

Art. 13. Kollektiv Angebote. Kollektiv Angebote mehrerer Bersonen oder Angebote von Berufsgenoffenschaften und gewerblichen Bereinigungen find Bulaffig, wenn sich die Bewerber für das Angebot und die por schriftsmäßige Arbeit solidarisch verbindlich erklären und in ihrer Eingabe einen besondern Bevollmächtigten bezeichnen.

Art. 14. Berbindlichkeit ber Angebote. Die Bewerber bleiben vom Eingabetermin an fur die Dauer von 4 Wochen an ihre Angebote gebunden, soweit nicht

die Ausschreibung etwas anderes beftimmt.

Art. 15. Projekt Borschläge. Werden mit den Ungeboten zugleich eigentliche Projekte (Blane, Modelle, Mufter ufm.) eingefordert, so soll bei der Einladung jum Bettbewerb mitgeteilt werden, ob eine Entichadigung und eventuell in welcher Sohe dafür geleiftet wird.

Wird keine Entschädigung verabfolgt, so bleiben derartige technische Entwürfe, abgesehen von dem Angebot, auf das ber Zuschlag fällt, Eigentum des Bewerbers und durfen ohne beffen Buftimmung nicht benütt werden.

#### IV. Eröffnung der Angebote.

Art. 16. Eröffnung ber Angebote. Die zufolge einer Ausschreibung eingereichten Angebote find bis jum Eröffnungstermin verschloffen zu halten. Die Eröffnung hat durch mindeftens zwei Beamte unter Aufnahme eines Brotofolls zu erfolgen.

Organe haben, nötigenfalls unter Zuziehung von Sach verftändigen, die Angebote matertell zu prufen und dabei allfällige Rechnungsfehler, über die der Bewerber einvernommen werden kann, zu berichtigen.

Art. 18. Verzeichnis der Schlußsummen. Das Berzeichnis der bereinigten Schluß Summen, sowie das Protofoll über die Offerteneröffnung fieht den Bewerbern nach erfolgter Zuschlagserteilung während einer Woche jur Ginficht offen.

#### V. Zuschlagserteilung.

Art. 19. Arbeitsvergebung. Die Bergebung foll so rasch wie möglich vorgenommen werden. Den Bewerbern ift von dem erfolgten Zuschlag unverzüglich Renninis zu geben

Art. 20. Ausschluß von der Berücksichtigung. Ausgeschloffen von der Berücksichtigung find Angebote, die:

a) den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Be-

dingungen nicht entsprechen; b) oder nach den von den Bewerbern gemachten Angaben oder eingereichten Proben nicht zweck-

mäßig find;

ober Breisanfätze enthalten, die in einem offenfundigen Migverhältnis zu der geforderten Leiftung ftehen oder die Merkmale bes unlautern Wettbewerbes an sich tragen;

d) ober für eine richtige und rechtzeitige Ausführung

der Arbeit feine volle Gemahr bieten;

oder von Unternehmern eingereicht find, die für die Einhaltung der in Art. 26 ff. aufgeftellten, besondern Beftimmungen betreffend Arbeiterschut die erforderliche Sicherheit nicht bieten.

Art. 21. Vergebungs-Grundsätze. Der Zuschlag foll zu einem mit der geforderten Arbeitsleiftung im richtigen Berhaltnis ftebenden, annehmbaren und angemeffenen Breis erfolgen.

Art. 22. Berufsverbande und Submittenten find berechtigt, bei öffentlichen Submiffionen ber Behörde vor der Eröffnung der Angebote Breisberechnungen mit ben

notwendigen Einzelangaben einzureichen.

Erscheint die Berechnung eines Berufsverbandes bet vergebenden Behörde als angemeffen, so soll die Bergebung an eines ober mehrere Angebote erfolgen, die nicht

erheblich davon abweichen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufs verbandes als unannehmbar, so hat letterer das Recht, innert drei Tagen eine überprüfung durch mindeftens zwei Sachverftandige zu verlangen. Die Sachverftandigen Art. 17. Prüfung der Angebote. Die zuftandigen | werden zu gleichen Teilen von der vergebenden Behorde

und dem betreffenden Berufsverband bezeichnet. Der einftimmige Befund der Sachverständigen, bestehe derselbe in einer Bestätigung oder in einer Berichtigung der Berechnung bes Berufsverbandes, ift im Ginne von Absatz 2 dieses Artikels für die Bergebung maßgebend.

Liegen teine Berechnungen von Berufsverbanden vor ober tonnen fich die Gachverftandigen nicht einigen, fo hat die Behörde die Bergebung nach fretem Ermeffen in Bürdigung bes in Art. 21 aufgeftellten Grundfages vorzunehmen. Bei großen Unterschieden in den geforderten Pretsen follen die niedrigsten Angebote im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, sofern sich nicht die Behörde von deren Angemeffenheit überzeugt hat.

Art. 23. Bet annähernd gleichwertigen Angeboten ift ben ortsanfäßigen und einheimischen Geschäften im allgemeinen gegenüber auswärtigen und ausländischen der Borzug zu geben. Dabei foll, wie bei ber Bergebung ohne Ausschreibung, auf möglichfte Abwechslung Bedacht genommen werden.

Art. 24. Vergebung an gewerbliche Vereini, gungen. Kollektiv Eingaben gewerblicher Bereinigungen lind soweit tunlich zu berücksichtigen, wobei die Verteilung der Arbeiten der vergebenden Behörde vorbehalten bleibt.

Das gleiche gilt, wenn ohne vorausgegangene Ausschied gitt, wein bine vergegenden Berufs. Dryganisation auf Grund einer mit der vergebenden Behörde abgeschlossenen Taxif Vereinbarung erfolgt.

Art. 25. Ringbildung. Ergibt die Prüfung der Angebote, daß durch Ringbildung eine ungebührliche Preihftelgerung bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit entweder freihandig vergeben oder in Regie ausgeführt werden.

### VI. Bestimmungen betreffend Arbeiterschutz.

Art. 26. Arbeitsbedingungen im allgemeinen. Die Unternehmer haben die in ihrem Gewerbe ortsüblichen Arbeitsbedingungen, besonders in Bezug auf die Arbeitsdelt und den Arbeitslohn einzuhalten. Als üblich gelten vor allem diesenigen Arbeitsbedingungen, die in Arbeits= ober Tarif. Berträgen zwischen ben Unternehmern und Arbeiter Organisationen vereinbart worden sind.

Art. 27. Lohnzuschläge. Gofern die Arbeits- oder Carifvertrage nichts anderes beftimmen, und soweit es lich nicht um Schichtarbeit handelt, haben die Unternehmer für Überftunden mindestens 25%, für Nacht- und Sonn-tags- Arbeit mindestens 50%, Lohnzuschlag zu zahlen; ebenso ift für gefährliche Arbeiten, die ausnahmsweise du verrichten sind, ein angemessener Zuschlag zu entrichten.

Art. 28. Lohnauszahlung. Die Auszahlung bes Lohnes foll mindeftens alle 14 Tage und keinesfalls in einer Wirtschaft erfolgen.

Bezahlt ber Unternehmer seine Arbeiter nicht pünktlich, lo hat die vergebende Behörde das Recht, die Arbeitslöhne auf Rechnung des Unternehmers direkt auszurichten oder fich bon biefem weitere Garantien geben au laffen.

Art. 29. Bertauf geiftiger Getrante. Dem Unternehmer und seinem Aufsichtspersonal, sowie den Arbeitern und beren Organisationen ist ber Berkauf Don geistigen Getranten an die Arbeiter untersagt. In besondern Fällen können Ausnahmen durch die vergebende Behörde im Rahmen -der wirtschaftspolizeilichen Borichriften bewilligt werden.

Art. 30. Arbeitstrafte. Bei gleicher Leiftungsfähigtett find vorzugsweise einheimische Arbeiter zu beschäftigen. Der Unternehmer hat den Bedarf an Arbeitsfraften in erfter Linie beim flädtischen Arbeitsamt zu becken.

Art. 31. Unfall: und Krantenversicherung. Santliche Arbeiter muffen gegen die Folgen von Unfällen und men Arbeiter muffen gegen die Folgen von Unfällen und Berufstrankheiten versichert sein. Maggebend sollen hiefür die Grundfäte der eidgenöffischen Kranken, und

Unfallversicherung bezw. der Fabrit-Haftpflicht sein Die vergebende Behörde kann vom Unternehmer den Berficherungs : Bertrag famt Bramtenquittung jur Ginficht verlangen.

Art. 32. Arbeiteraume und Sicherheitseinrichtungen. Der Unternehmer hat ben Arbeitern gefundheitlich ausreichende Arbeiteraume gur Berfügung zu ftellen und alle burch ben jeweiligen Stand ber Technit gebotenen Sicherheitseinrichtungen zu treffen.

Für die auf den Bauplagen felbft zum Schute von Leben und Gesundheit der Arbeiter ju treffenden Daßnahmen find die bezüglichen baupolizeilichen Borfchriften maßgebend.

Art. 33. Kontrolle. Der vergebenden Behörde fteht bas Recht zu, jederzeit die Erfüllung der in den vorftebenden Artiteln zum Schute der Arbeiter aufgeftellten

Bedingungen kontrollteren zu laffen. Buwiderhandlungen konnen nötigenfalls durch Entzua der Arbeit und Ausschluß von kunftigen Bewerbungen geahndet werden.

#### VII. Abschluß und Inhalt der Verträge.

Art. 34. Bertragsurfunde. Die Bergebung erfolgt in ber Regel burch einen schriftlichen Bertrag, bem neben dieser Berordnung die allgemeinen, sowie die besondern Bedingungen und Magvorschriften nach ben Normalien des schweizerischen Ingenieur- und Architekten. vereins zu Grunde gelegt werden follen. Der Bertrag, ber klar und beftimmt abgefaßt fein foll, hat insbesondere ble nahern Beftimmungen zu enthalten über:

- a) Art und Eigenschaften ber vergebenen Arbeit;
- b) Lieferungs- und Bollendungsfriften einschließlich allfälliger Teilfriften;
- c) allfällige Konventionalftrafen oder Brämten für vorzeitige Bollendung der Arbeiten;
- Breise und Zahlungsbedingungen; Ausführung und Berrechnung allfälliger Mehroder Minderarbeiten;
- Abnahme und Abrechnung;
- g) Sicherheitsleiftung, Umfang und Dauer ber Berantwortlichfeit des Unternehmers;
- h) Gerichtsftand.

Art. 35. Bertragsbeilagen. Der Bertraggurfunde, die in doppelter Ausfertigung von den Parteien zu untergeichnen ift, follen eine Ropte bes Angebotes, fowte gugehörige Blane, Mufter und bergleichen beigelegt merben.

Art. 36. Unteraktordanten. Abernommene Arbeiten bürfen nur mit schriftlicher Bewilligung ber vergebenben Behorbe an Unteraffordanten weiter vergeben werben. Die Verantwortlichkeit des übernehmers bleibt aber auch in diefem Falle der Stadt gegenüber befteben.

Art. 37. Abrechnung; Abschlagszahlungen. Nach Beendigung ber Arbeit haben Abnahme, Nachmaß und Abrechnung baldmöglichft zu erfolgen. Erftrect fich die Ausführung über einen langeren Zeitraum, so find angemessene Abschlagszahlungen bis auf 90 % bes Wertes ber geleifteten Arbeit zu entrichten.

Art. 38. Raution. Die Sicherheit (Raution) foll in der Regel 10% der Abernahmssumme nicht überfteigen. Gie fann burch Bürgschaft ober Real Raution geleiftet werden. Für Bartaution ift ber übliche Depositen. ins zu verguten.

Mur aus triftigen Grunden durfen Abschlagszahlungen Berftartung ber Sicherheit guruckbehalten merben.

Die Rückgabe hat ohne Berzug nach Ablauf ber feftgeseiten Frift und nach Erfüllung samtlicher Berpflichtungen, für die fie gedient hat, ju erfolgen.

Mrt. 39. Konventionalftrafen. Bur Sicherung rechtzeitiger und richtiger Bertragserfüllung konnen Ron. ventionalftrafen ausbedungen werden, beren hohe sich in angemessenen Schranken halten soll.

#### VIII. Beschwerdeverfahren.

Art. 40. Beschwerden. Allfällige Beschwerden wegen Mißachtung der Borschriften dieser Berordnung sind schristlich begründet beim Stadtrat anzubringen. Dieser hat, nötigenfalls unter Zuziehung unbeteiligter Sachoersständiger, eine Untersuchung zu veranstalten und gestütt hierauf seinen Bescheid zu erteilen.

#### IX. Schlußbestimmung.

Art. 41. Dieje Berordnung tritt fofort in Rraft.

## Höchstpreise für Treibriemenleder und fertige Treibriemen.

(Berfügung vom 30. Juni 1917.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 28. November 1916 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsehung von Höchstreisen für Leder und in Ergänzung seiner Verfügung vom 21. Mai 1917, seth hiermit solgende Höchstreise für Treibriemenleder, sowie sür sertige Treibriemen serschulb daran die nachstehenden allgemeinen Vorschriften:

#### 21. Böchftpreise für Treibriemenleder.

Treibriemencroupons aus Leder reiner Grubengerbung: faltgeschmiert. . . . . . . . . Fr. 12.70 , 12.30 eingebrannt . Treibriemencroupons aus Leder bon abge= fürzter, vegetabiler Gerbung: faltgeschmiert . . . . . 11.80 ,, 11.40 eingebrannt . . Treibriemencroupons aus Chromleder 13.--Die mittlere Crouponnage darf 50% nicht über= steigen. 3. Böchftpreife für fertige Treibriemen.

Treibriemen aus Croupons reiner Gruben=
aerhung:

Dicte:	bis 4 mm .					Fr.	30.—
,, :	bon $4^{1/2}$ bis 6	mm		•	٠,	"	29.—
~ " :	über 6 mm. aus Croupons			•		"	28.—
Treibriemen	aus Croupons	von a	vgetu	rzte	er,		
vegetabile	r Gerbung:		,				

schläge verrechnet werden in der Maximalhöhe von:

8% für: 1. Riemen aus Rückengratbahnen.

2. Doppelriemen.

3. Naggestreckte Riemen.

4. Imprägnierte Riemen.

5. Chromgegerbte Riemen.

Bei Riemen besonderer Aussührung, für die zwei oder mehrere der unter 1 bis 5 genannten Eigenschaften, bzw. Aussührungsarten gleichzeitig in Betracht fallen, darf ein Gesantzuschlag bis zur Höhe von 15% verrechnet werden.

Ausnahmsweise können für besondere, von einzelnen Fabrikationsfirmen bis jeht hergestellte, in dieser Berstigung aber nicht aufgeführte Riemenqualitäten durch die kriegstechnische Abteilung Spezialpreise festgesett werden.

Die unter A und B genannten Höchstpreise verstehen sich für Zahlungen innert 30 Tagen netto Kassa.

#### C. Allgemeine Vorschriften.

a) Allgemeine Borichriften für Treibriemenleder.

1. Alle Kaufverträge über Treibriemenleder, die nach dem 1. Juni 1917 abgeschlossen wurden und in welchen höhere Preise als die sestgesetzten Höchstreise vereinbart

find, werden als ungültig ertlärt.

Bor dem 1. Juni abgeschlossen Kausverträge über Riemenleder bleiben bestehen, sosern der Käuser auf Grund dieser Berfügung zum Bezug von Riemenleder berechtigt ist. Sind in diesen Berträgen höhere Preise als die sestgesetten Höchstpreise vereinbart, so werden dieselben auf die Höchstpreise herabgesetzt. Sind niedrigere Preise als die sestgesetzten Höchstpreise vereinbart worden, so darf ein Zuschlag in der Höchstpreise vereinbart worden, so darf ein Zuschlag in der Höchstpreise dürsen iedoch in keinem Fall überschritten werden.

2. Die Höchstpreise dürfen nur für Croupons verslangt werden, welche sich hinsichtlich Qualität des Leders, Zurichtung und Fettung zur Berarbeitung von Treibriemen eignen. Das spezifische Gewicht darf

für kaltgeschmierte Riemenleder . . 1 und "eingebrannte Riemenleder . . . 1,05

nicht übersteigen.

Preise per kg

3. Die Croupons reiner Grubengerbung müssen nach ber in der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsbepartements vom 21. Mai 1917, Seite 16, für Zahmbache reine Grubengerbung angegebenen Art gegerbt sein.

4. Die Treibriemencroupons aus Häuten inländischer Provenienz dürfen von den Gerbereien nur direkt an inländische Riemensabrikanten verkauft werden.

Verkäuse von Treibriemenleder an Lederhändler oder Sattler sind nur zu Reparaturzwecken statthast. Diesbezügliche Fakturen müssen den Vermerk tragen: "Treibriemenleder sür Reparaturzwecke bestimmt". Für solche Verkäuse wird wie sür sertige Treibriemen eine Abgabe von 20% des Brutto Fakturawertes erhoben, die von den Gerbereien zu bezahlen ist. Die sestgeseten

